

74. Patentrecht. Setzt das Recht des Vorbenutzers voraus, daß er die Erfindung zur Zeit der Patentanmeldung benutzte? oder genügt auch eine frühere, aber wieder aufgegebene Benutzung?

Patentgesetz § 5 Abs. 1.

I. Zivilsenat. Urt. v. 25. Februar 1911 i. S. Gebr. B. (Bell.)
w. A. & D. (M.). Rep. I. 558/09.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Gründe:

„Die Revision bekämpft die Ansicht des Vorderrichters, daß das Recht des Vorbenutzers gemäß § 5 Abs. 1 PatGes. versage, wenn zwar die Erfindung vor der Anmeldung des Patentes einmal in Benutzung genommen, diese Benutzung aber inzwischen endgültig wieder aufgegeben war.

Die Ansicht des Vorderrichters entspricht der herrschenden Meinung (abweichend nur Seligsohn, PatGes. zu § 5 Bem. 3). Sie steht auch allein im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, obwohl dieses die Frage bislang noch nicht ausdrücklich beantwortet hat. Das Reichsgericht ist stets davon ausgegangen, daß das Recht des Vorbenutzers bezwecke, den vorhandenen Erfindungsbesitz zu schützen, der in der Inbenutzungnahme der Erfindung oder in Veranstaltungen, die auf den ernstlichen Willen der Benutzung schließen lassen, zum Ausdruck gelangt.

Vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 26 S. 64, Bd. 37 S. 41, Bd. 45 S. 116, Bd. 52 S. 90, Bd. 56 S. 223; Gareis, Entsch. in Patentsachen Bd. 5 S. 168; Entsch. in Straff. Bd. 16 S. 414.

Der erste Absatz des § 5 des PatGes. vom 25. Mai 1877, der im wesentlichen übereinstimmt mit dem ersten Satze des Abs. 1 des § 5 in dem gegenwärtig geltenden Patentgesetze, verdankt seine Fassung einem Beschlusse der Reichstagskommission. Hierzu war im Kommissionsberichte gesagt:

„Die Kommission hat, ebenso wie sie den Besitz und die Rechte eines redlichen Unternehmers und Erfinders schützen und den Anreiz zur Einreichung unreifer und leichtfertiger Patentgesuche nicht verstärken will, auch keineswegs die Absicht gehabt, erworbene Patentrechte durch gegensätzliche Interessen unndingterweise einzuschränken.“

In dieser Äußerung tritt der Gesichtspunkt des Schutzes eines bestehenden gewerblichen Besitzstandes klar zutage. Die Kommission beschloß, dem Entwurfe die Worte hinzuzufügen:

„oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte“

und bemerkt hierzu:

„Es wäre unbillig und namentlich dem Erfinder gegenüber, der Kraft, Zeit und Kapital für die Erfindung aufwandte, eine ungerechtfertigte Härte, wenn in solchem Falle aus dem Grunde, daß zufällig die Erfindung noch nicht ausgeführt und in Anwendung gebracht wurde, das Recht der Benutzung entzogen werden sollte.“

Auch hieraus ergibt sich der Gedanke, daß Kraft, Zeit und Kapital auf bestehende Anlagen, die entweder die Erfindung bereits verwerten, oder wo der ernstliche Wille, sie zu verwerten, durch Veranstaltungen

zur Benutzung betätigt worden ist, nicht umsonst aufgewandt sein und daß ein solcher Besitzstand nicht durch die Patentanmeldung eines anderen entwertet werden soll.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 16 S. 415.

Dieser Gedanke trifft dann nicht zu, wenn die Erfindung zwar längere Zeit vor der Anmeldung in Benutzung genommen, aber dann freiwillig aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wieder fallen gelassen war. Wollte man das Recht des Vorbenutzers auch für diesen Fall anerkennen, so zwänge die Folgerichtigkeit dazu, das Recht auch dann zuzubilligen, wenn lediglich einmal Veranstaltungen zur Benutzung getroffen wären, die dann aber nicht weiter verfolgt wurden. Offenbar ist dies nicht die Meinung des Gesetzes.

Vgl. Jur. Wochenschr. 1896 S. 110 Nr. 43; Folge, Bd. 22 Nr. 121; Schanze, Patentrechtl. Unterf. S. 244, 254.

Daher ist der herrschenden Meinung darin beizutreten, daß das Recht des Vorbenutzers ein Recht zur Fortbenutzung ist, d. h. zur Fortführung des Unternehmens einer in Benutzung begriffenen Erfindung, nicht aber das Recht eines älteren Erfinders, der früher einmal die Erfindung benutzt oder Veranstaltungen zu ihrer Benutzung getroffen hatte.“